



# Amtsblatt für die Stadt Vreden



10. Jahrgang	Ausgegeben zu Vreden am 25. November 2020	Nummer 21/2020
--------------	---	----------------

<b>Datum:</b>	<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
19.11.2020	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (6. Änderungssatzung vom 19. November 2020)	S. 2
19.11.2020	Satzung zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb „Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ vom 14. Dezember 2000 (4. Änderungssatzung vom 19. November 2020)	S.4

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Vreden, Burgstraße 14, 48691 Vreden

Vertrieb: Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro des Rathauses der Stadt Vreden zur kostenlosen Mitnahme aus.

Zusätzlich können die Amtsblätter im Internet unter [www.vreden.de](http://www.vreden.de) kostenlos abgerufen werden.



# Stadt Vreden

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. November 2012 (6. Änderungssatzung vom 19. November 2020)

Aufgrund der § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Bstb. f und § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020, hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. November 2020 mit der einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

#### **§ 9 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

Bis auf den „Bau-, Planungs- u. Umweltausschuss“ werden sämtliche Ausschüsse des Rates der Stadt Vreden von der Zahlung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gemäß § 46 Abs. 1 der Gemeindeordnung ausgenommen.

### Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. November 2020

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Tom Tenostendarp



# Stadt Vreden

**Satzung**  
**zur Änderung der Betriebssatzung der Stadt**  
**Vreden für den eigenbetriebsähnlichen Betrieb**  
**„Städtischer Abwasserbetrieb Vreden“ vom**  
**14. Dezember 2000**  
**(4. Änderungssatzung vom 19. November 2020)**

## Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Vreden in seiner Sitzung am 18. November 2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

## **Artikel I**

### **1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt ergänzt:**

#### **§ 4 Betriebsleitung**

(1) Die Betriebsleitung erfolgt durch die Leitung des Fachbereichs, dem der Bereich Abwasserentsorgung zugeordnet ist. Sie wird ergänzt durch eine kaufmännische und eine technische Abteilungsleitung.

*Die kaufmännische Abteilungsleitung ist in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens zuständig. Sie wird durch die Fachabteilungsleitung, der der Bereich Finanzen zugeordnet ist, wahrgenommen. Die technische Abteilungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlage zuständig. Sie wird durch den Ingenieur wahrgenommen, der für den Bereich Abwasserbeseitigung zuständig ist.*

### **2. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

#### **§ 5** **Betriebsausschuss**

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern

### 3. § 7 wird wie folgt geändert:

#### **§ 7 Buchführung und Kassenführung**

Die Buchführung des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden (§ 28 *Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen- KomHVO NRW*) fällt in die Zuständigkeit der kaufmännischen Abteilungsleitung des Städtischen Abwasserbetriebes Vreden und wird von dieser wahrgenommen.

Die Zahlungsabwicklung (§ 31 *KomHVO NRW*) wird von der Organisationseinheit wahrgenommen, die für die kassenmäßige Abwicklung der Finanzen der Stadt Vreden zuständig ist.

#### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Vreden vom 18. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Satzung 28. Februar 2017, öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vreden, 19. November 2020

Stadt Vreden  
Der Bürgermeister

gez. Tom Tenostendarp